



Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten
MDir Michael Halstenberg

Nur per e-mail

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bundesvermögensverwaltung der
Oberfinanzdirektion Berlin,
- Bauverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7150

FAX 030 2008-7099

E-MAIL AL-B@bmvbs.bund.de

- nachrichtlich
Bundesbaugesellschaft Berlin

- gemäß Verteiler "Erlasse" -

BETREFF **Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) – Ausgabe 2002**
- Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)

BEZUG Erlass B 15 – O 1080 – 114 vom 04.012007 – elektronische Austauschlieferung Stand November 2006

AZ B 15 - O 1080 - 114

DATUM Berlin, 17.09.2007

I.

Das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 7. September 2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Nr. 47 vom 13.09.2007) ist am 14. 09. 2007 in Kraft getreten.

Mit den Artikeln 4a und 21a werden § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes bzw. § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes geändert.

Bisher mussten Unternehmen bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein durfte, vorlegen, um dem Auftraggeber ihre Zuverlässigkeit nachweisen zu können. Der mit der Beantragung und Vorlage verbundene Aufwand für die Unternehmen wird mit dem MEG II minimiert.

Gewerbezentralregistrauszüge nach § 150a der Gewerbeordnung werden danach ab sofort durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter ersetzt oder/und der Auftraggeber fordert selbst die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an. In jedem Fall sind öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.



II.

Für den Bereich des Bundeshochbau bitte ich daher, ab sofort wie folgt zu verfahren:

Bei neuen Vergabeverfahren ist ab sofort grundsätzlich kein Auszug aus dem Gewerbezentralregister mehr von Bewerbern oder Bietern zu fordern.

1. Die Richtlinie zu § 8 VOB/A Ziffer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergabestelle fordert bei Bauaufträgen eine Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Bei Auftragssummen ab 30.000 Euro ist für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vom Auftraggeber eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundeszentralregister anzufordern.

Bei beschränkten Ausschreibungen mit vorherigem Teilnahmewettbewerb/Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ist die Erklärung mit dem Teilnahmeantrag zu fordern.

Auch im Falle einer Erklärung kann der Auftraggeber jederzeit eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beim Bundeszentralregister anfordern.“

2. Die Einheitlichen Verdingungsmuster Aufforderung zur Angebotsabgabe EVM (B) A 211, EVM (B) A EG 211EG, EVM (Z) A 221.1, EVM (Z) A 221.2, EVM (L) A 231 und EVM (L) A EG 231EG erhalten in Ziffer 3.1 (bzw. 4.1) folgende neue Fassung:

„Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern.“

3. Die Einheitlichen Formblätter Angebotsschreiben EVM (B) A 213, EVM (B) A EG 213EG, EVM (Z) A 221.1 und EVM (Z) A 221.2 erhalten in Ziffer 3 die Fassung:

„Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir



SEITE 3 VON 4

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- in den letzten 2 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetzmit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen(n).“

3. Die Einheitlichen Formblätter Angebotsschreiben EVM (L) A 233, EVM (L) A EG 233EG erhalten in Ziffer 3 die Fassung:

„Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen(n).“

4. Die Einheitlichen Formblätter Bekanntmachung EFB Bek N 346.2, EFB Bek V 346.3 und EFB Bek T 348.T werden in Ziffer III.2.1 bzw. unter Buchstabe p wie folgt geändert:

„Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten 2 Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ist.“

III.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150 a Abs. 1 GewO werden erteilt durch das



Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Tel. 0228 99 410 40

Fax 0228 99 410 5050

Internet www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter derzeit nur in Papierform, also per Fax oder auf dem Postweg stellen. Die Auskunft wird auf dem Postweg erteilt. Ein online-Anfragesystem wird derzeit eingerichtet und voraussichtlich Anfang 2008 zur Verfügung gestellt.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als pdf-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228 99/ 410 5340 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

In Anpassung an die erleichterte Nachweisführung für Bauunternehmen nach MEG II umfasst die Präqualifikation PQ VOB nunmehr ebenfalls nur Eigenerklärungen der Unternehmen, dass Verurteilungen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 1 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz nicht vorliegen. Gewerbezentralregisterauszüge selbst werden nicht mehr in die Liste der Nachweise präqualifizierter Bauunternehmen aufgenommen.

IV.

Der Austausch der EVM und EFB ist zeitnah vorgesehen.

Im Auftrag

gez.

Michael Halstenberg